



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Kitzingen  
Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

<b>Ihre Nachricht</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Bearbeitung</b>	<b>Datum</b>
15.12.2023 62.3-824.1-23-512	5.4-4543.3-KT117- 17304/2024	+49 (6021) 5861-510 Diana Link	18.07.2024

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfüllung des Steinbruch Dettelbach auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1336, 1351, 1352, 1353 Gemarkung Dettelbach durch die Fa. Dettelbacher Verwertung GmbH & Co.KG

Anlage: 2 Ordner i.R.  
1 Kostenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich ihres Schreibens vom 15.12.2023 nehmen wir zu o. g. Vorhaben wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

### 1. Antrag und Sachverhalt

Die Fa. Dettelbacher Verwertung GmbH & Co. KG beantragt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.1992 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 23.11.2001, geändert und ergänzt durch den Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 18.12.2012.



Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.1992 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 23.11.2001 sieht den Abbau des anstehenden Muschelkalkgesteins und die anschließende Verfüllung mit Abraum aus dem Steinbruch oder nachweislich unbedenklichem Boden oder Baggergut vor.

Mit Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 18.10.2012 wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des damals gültigen Eckpunktepapiers einer Verfüllung des Steinbruchs mit Z 1.1-Material auf der Westseite zugestimmt.

Im vorliegenden Antrag ist nun die Teilverfüllung östlicher Teilflächen vorgesehen mit der Zielsetzung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Gelbbauchunkenpopulation nicht verschlechtert.

Es ist geplant, nach Abbruch des ehemaligen Betriebsgebäudes den mittig des Steinbruchs noch vorhandenen Muschelkalkkegel mit einem Volumen von ca. 13.000 m<sup>3</sup> abzubauen, vor Ort zu brechen und abzufahren. Nicht verwertbarer Abraum wird vor Ort wieder eingebaut. Die östliche Teilfläche wird auf einer Grundfläche von 1,95 ha mit Material aus der Lagerstätte und Fremdmaterial der Kategorie Z 1.1 gemäß Verfüll-Leitfaden bis zu einer Höhe von maximal 40 m verfüllt. Das Volumen der Verfüllung beträgt ca. 200.000 m<sup>3</sup>.

Die westliche Teilfläche soll in der Grundstruktur eines ehemaligen Steinbruchs bestehen bleiben und wird als Biotop mit ephemeren Feuchtstrukturen für Amphibien und als Geotop mit Aufschluss des Oberen Muschelkalks dauerhaft erhalten.

Für die Verfüllung ist ein Zeitraum von 10 Jahren ab Baubeginn vorgesehen.

## **2. Wasserwirtschaftliche Würdigung**

### **2.1: Allgemeines:**

Der Steinbruch befindet sich im Einzugsgebiet der beiden Trinkwasserversorgungen Mainstockheim und des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen. Zu den hydrogeologischen Gegebenheiten vor Ort wurden in den letzten Jahren zusätzlich umfangreiche Auswertungen, Gutachten und Stellungnahmen erstellt und im Rahmen von Besprechungsterminen diskutiert.

Im Rahmen der letzten Besprechung vom 11.10.2022 wurde einvernehmlich festgestellt, dass unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen (wannenförmig einge-

brachte Sorptionsschicht) und der Erstellung einer weiteren anstromigen Messstelle einer Teilverfüllung des Steinbruchs zugestimmt werden kann.

## **2.2 Einstufung nach Verfüll-Leitfaden:**

Der hydrogeologischen Einstufung ist zu entnehmen, dass der tiefste Punkt des Verfüllbereichs ca. 16 m über dem höchsten bekannten Grundwasserspiegel liegt, so dass es sich nach den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ um einen Trockenabbau handelt. Bedingt durch die Lage des Steinbruchs innerhalb der weitläufigen Störungszone wurden zur Sicherheit die anstehenden Kalksteine als „mittel geklüftet“ bewertet, so dass sich lediglich eine geringe Gesamtschutzfunktion der Deckschichten und somit eine hohe Empfindlichkeit des Standortes ergibt. Der Standort ist der Kategorie A zuzuordnen.

Durch das Einbringen einer wannenförmig ausgebildeten Sorptionsschicht in einer Mächtigkeit von 2,0 m ist eine Aufwertung des Standortes in die Verfüllkategorie B und somit die Verfüllung mit Z 1.1-Material möglich.

## **2.3 Grundwassermonitoring**

In den bisherigen Genehmigungen waren für das Grundwassermonitoring die bestehenden Grundwassermessstellen GWM 1 (im Abstrom), GWM 2 (im randlichen Anstrom) sowie GWM 3 (Anstrom) vorgesehen. Die sehr hohen bislang gemessenen Sulfat-, und Natriumgehalte, speziell an der Grundwassermessstelle GWM 3, legen einen Einfluss von Grundwasser aus dem Mittleren Muschelkalk bzw. einer Lösung von dort typischerweise vorhandenen Sulfatverbindungen (Gips, Anhydrit) nahe. Nach Datenbank des Wasserwirtschaftsamtes wurde die Messstelle GWM 3 ursprünglich mit einer Endteufe von 150 m abgeteuft, die Ausbautiefe beträgt allerdings lediglich ca. 90 m unter GOK. Aus fachlicher Sicht ist die Eignung der Grundwassermessstelle GWM 3 als Zustrommessstelle grundsätzlich in Frage zu stellen.

Für ein Grundwassermonitoring sollen deshalb neben den drei bestehenden Grundwassermessstellen zwei zusätzliche Messstellen errichtet werden, die den östlichen Anstrom (GWM 5) sowie Abstrombereich (GWM 4) des Steinbruchs abdecken sollen. Den geplanten Standorten der GWM 4 und GWM 5 kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

## **2.4 Prüfung UVP:**

Bislang wurde für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Den überarbeiteten Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht beigelegt. In diesem wurden u.a. die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf das Schutzgut Grundwasser betrachtet und diese aufgrund der Empfindlichkeit des Standortes zunächst als mittleres Risiko ein-

gestuft. Durch den Einbau einer wannenförmig ausgebildeten Sorptionsschicht von 2 m Mächtigkeit und der Rekultivierung belebter Bodenschichten auf der Verfüllung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet.

### **3. Genehmigung**

Es wird vorgeschlagen, bei Genehmigung des Vorhabens folgende Bedingungen und Auflagen in den Bescheid aufzunehmen:

Der Genehmigung liegen nachfolgend genannte Antragsunterlagen zugrunde:

- Anschreiben der Fa. Beuerlein vom 11.12.2023 zur Vorlage des überarbeiteten Antrags auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
- Erläuterungsbericht des Büros arc.grün vom 23.11.2023
- Hydrogeologische Einstufung des Büros Piewak & Partner GmbH vom 27.11.2023
- Lageplan Verfüllung M 1:1000, Stand 09.09.2020
- Lageplan Entwässerung M 1:1000, Stand 15.08.2023
- Schnitte A-A, B-B, D-D, E-E, F-F, Stand 23.11.2023
- Schnitt C-C, Stand 09.09.2020
- UVP-Bericht Büro arc.grün, Stand 23.11.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan büro arc.grün, Stand 23.11.2023

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 18.07.2024 versehen.

#### **3.1 Maßnahmen vor Beginn des Restabtrages und Verfüllung**

- 3.1.1 Die für die Beweissicherung und Grundwasserüberwachung zusätzlich vorgesehenen Grundwassermessstellen GWM 4 und GWM 5 sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vor Beginn des Abbaus des noch vorhandenen Muschelkalkpegels zu errichten.
- 3.1.2 Nach Erstellen der Grundwassermessstellen GWM 4 und 5 ist anhand von mindestens 3 Stichtagsmessungen im Abstand von mindestens 2 Wochen an allen GWM der Ruhewasserspiegel einzumessen, die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen und die Ergebnisse dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.
- 3.1.3 Die Messstellen sind lagemäßig (Hoch- und Rechtswert in m-Genauigkeit) und höhenmäßig (Abstichpunkt über NHN in mm-Genauigkeit) einzumessen. Das Bohrprofil und der Ausbauplan sind dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.
- 3.2.3 Das Grundwasser ist mindestens einmal gemäß den Parameterlisten der Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens an allen Messstellen zu beproben, zu bewerten und den Be-

hörden vorzulegen. Erst nach Freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darf mit dem Abbau des Muschelkalkpegels (und der Verfüllung) begonnen werden.

### **3.2 Abbauvorhaben**

- 3.2.1 Für den Abbau sind die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 Az.: 11/53-4511.3-001/90, geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002) zu beachten.
- 3.2.2 Der Oberboden ist schonend zu behandeln (vgl. DIN 18915, Teil 3). Er darf nicht als Auffüllmaterial verwendet werden und ist getrennt vom übrigen Abraum zu lagern.
- 3.2.3 Der Restabtrag beschränkt sich auf den noch vorhandenen Muschelkalkpegel mit einer Grundfläche von ca. 2.200 m<sup>2</sup> mit einem Volumen von ca. 13.000 m<sup>3</sup>. Die Abbautiefe ist auf 204,00 m ü NN festgelegt. Die Einhaltung ist durch regelmäßig vorzunehmende Höhenaufnahmen der Grubensohle zu dokumentieren.
- 3.2.4 Beim Ausbeutetrieb sowie beim Betrieb der Brecheranlage ist darauf zu achten, dass keinerlei Öl- oder Treibstoffreste in den Untergrund gelangen können. Umweltverträgliche Ölbindemittel sind bereit zu halten.

### **3.3 Verfüllung**

- 3.3.1 Die Verfüllung hat nach dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 3.3.2 Die Verfüllung ist in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen. Die Abschnitte sollen so bemessen sein, dass eine zügige Rekultivierung und Renaturierung erfolgen kann.
- 3.3.3 Für die Verfüllung ist zugelassen:
- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
  - Bodenaushub, auch mit mineralischen Fremddanteilen bis zu 20 Vol.-%
- 3.3.4 Der Bereich, in dem Verfüllmaterial bis Z 1.1 verfüllt werden soll, ist nach den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens durch eine technische Sorptionsschicht aufzuwerten.

- 3.3.5 Die Sorptionsschicht ist entsprechend den Anlagen 8a und 8b des Verfüll-Leitfadens auszubilden. Die Sorptionsschicht ist in einer Mächtigkeit von 2,0 m einzubauen und wannenförmig auszubilden.
- 3.3.6 Vor Beginn der Verfüllung ist der ordnungsgemäße Einbau der Sorptionsschicht (je Abschnitt) durch einen Fremdprüfer zu kontrollieren, zu dokumentieren und die Dokumentation den Behörden vorzulegen. Erst nach Freigabe kann mit der Verfüllung begonnen werden.
- 3.3.7 Der Beginn des Einbaus der Sorptionsschicht ist den Behörden rechtzeitig vorher (mind. 2 Wochen) mitzuteilen.
- 3.3.8 Die Einbaustellen von Fremdmaterial sind nachvollziehbar zu dokumentieren (Abgrenzung zu den Einbaustellen von örtlich anfallendem Material).
- 3.3.9 Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 für das Eluat nach Anlage 2 und für den Feststoff nach Anlage 3 des Verfüll-Leitfadens aufweisen.

Der Nachweis der Eignung des Verfüllmaterials ist neben der analytischen Untersuchung auch anhand seiner Herkunft zu überprüfen. Eine Ausnahme stellt Material dar, von dem bereits aufgrund der Herkunft Z 0 vorausgesetzt werden darf (der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist auf Grund der Lage und der früheren Nutzung des Entnahmegeländes schon im Vorfeld zu führen).

Der Herkunftsnachweis ist für alle Verfüllmaterialien nach den Anlagen 13 und 15 des Leitfadens schriftlich zu führen und besteht aus der

- Verantwortlichen Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE) für Bodenaushub (Anlage 13)
- Übernahmeschein Bodenaushub (Anlage 15).

Der Betreiber der Verfüllung hat die Angaben in der VE über die Herkunft des Verfüllmaterials und die frühere Nutzung des Geländes, von dem das Verfüllmaterial stammt, zu prüfen.

Der Betreiber des Verfüllbetriebes bescheinigt dem Anlieferer die Annahme des Materials durch den Übernahmeschein nach Anlage 15 des Leitfadens.

- 3.3.10 Bei Anlieferung von verdächtigem Material ist dieses zwischenzulagern und analytisch zu untersuchen. Nicht zugelassenes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.11 Material von Sammelstellen darf nicht angenommen werden.

- 3.3.12 Die Organisation des Verfüllbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Verfüllung sichergestellt ist. Für die Verfüllung sind Verantwortung sowie Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen.
- 3.3.13 Der Verfüllbetrieb hat mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche zuverlässige Person zu bestellen und muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen.
- 3.3.14 Der Betreiber des Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlichen Maßnahmen, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Verfüllmaterialien, die Durchführung der Annahmекontrolle und der Einbau festzulegen.
- 3.3.15 Der Betreiber des Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthalten. Sie ist dem Landratsamt Kitzingen auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.16 Der Verfüllbetrieb hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Verfüllung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung wesentlichen Daten enthalten, insbesondere
- Angaben über Art, Menge und Herkunft der vom Verfüllbetrieb angenommenen Materialien (z. B. durch Sammlung der Übernahmescheine)
  - die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen
  - die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
  - die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen (z. B. der Grundwassermessstellen)

- besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verfüllung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen
- Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche Überwachung (KVB, tGewA).

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch ist 10 Jahre aufzubewahren.

3.3.17 Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die im Betrieb für die Verfüllung verantwortlichen Personen haben mindestens alle zwei Jahre an einem Lehrgang für den Betrieb von Gruben, Brüchen und Tagebauen teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung ist dem Jahresbericht beizulegen.

3.3.18 Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Verfüllgelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen. An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Kitzingen ist hierüber zu unterrichten.

3.3.19 Im Eingangsbereich des Verfüllgeländes ist eine gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Öffnungszeiten der Anlage

3.3.20 Es sind Maßnahmen zur Reduzierung von Staub und Lärm zu ergreifen.

3.3.21 Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Randgräben oder Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Verfüllbereich zu verhindern.

### **3.3.22 Eigenüberwachung**

Die Eigenüberwachung ist nach Abschnitt B-11 des Verfüll-Leitfadens durchzuführen. Auszugsweise werden die wichtigsten Punkte wie folgt aufgeführt:

3.3.22.1 Vor dem Abkippen ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

- die Überprüfung des angelieferten Materials sowie
- die Ausstellung des Übernahmescheines und den Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen und es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen. Eine Zwischenlagerung am Ort der Verfüllung kommt nicht in Betracht.

Beim Übernahmeschein ist zu überprüfen, ob die Angaben plausibel sind und ob für die angegebene Aushubmaßnahme eine verantwortliche Erklärung mit Erlaubnis zur Anlieferung vorliegt.

3.3.22.2 Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

3.3.22.3 Die baulichen Anlagen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

3.3.22.4 Das Grundwasser ist halbjährlich mindestens gemäß den Parameterlisten der Anlage 4 des Leitfadens an den Messstellen GWM 1 bis GWM 5 zu überwachen.

Die Probenahme an den Grundwassermessstellen ist nach den Regeln der Technik und in Anlehnung an das LfU-Merkblatt Nr. 3.8/6 von einer sachkundigen Person einer nach § 18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU § 13 zugelassenen oder einer für die Grundwasserprobenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W 112 akkreditierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Die Wasserproben sind von Untersuchungsstellen (zugelassen nach § 18 BBodSchG für die Laboranalytik der betreffenden Parameter) untersuchen zu lassen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind gemäß Anlage 12 des Verfüll-Leitfadens in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten und mit den Differenz- und Auslöseschwellen für das Grundwasser nach Anlage 4 zu vergleichen. Sie sind dem Fremdüberwacher innerhalb eines Monats zuzuleiten.

Es sind regelmäßig (mind. alle 5 Jahre) Funktionsprüfungen der Messstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.

Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen sind die Wasserspiegelhöhen aller Messstellen ab Beginn der Abbautätigkeit bis zum Abschluss der Verfüllung halbjährlich jeweils an einem Stichtag zu bestimmen und aufzuzeichnen. Zur Dokumentation der Grundwasserfließrichtung sind zu Beginn der Messungen sowie bei erheblichen Veränderungen der Wasserspiegelhöhen Grundwassergleichenpläne zu erstellen.

Sofern sich im Laufe der Verfüllung keine Auffälligkeiten im Grundwasser ergeben, sind die Untersuchungen noch mindestens 5 Jahre nach der vollständigen Verfüllung und Rekultivierung weiterzuführen.

3.3.22.5 Die Auslöseschwellen, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeleitet werden müssen, ergeben sich aus den Differenzwerten sowie aus den Leitparametern gemäß Anlage 4 des Leitfadens. Die Messergebnisse sind anhand der vorgegebenen Auslöseschwellen zu bewerten.

Falls Konzentrationen im Zufluss beobachtet werden, die 75 % des Geringfügigkeits-schwellenwertes übersteigen, sind für die Leitparameter die Zuflusskonzentrationen mit vereinfachter statistischer Auswertung zu ermitteln (siehe LfU-Merkblatt 3.6/1).

3.3.22.6 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers nach Anlage 11 des Leitfadens zusammen zu stellen und dem Landratsamt Kitzingen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (digital; mailto: [post-stelle@wwa-ab.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ab.bayern.de)) jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Die Berichte der Fremdüberwachung sind beizulegen.

### **3.3.23 Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachung ist nach Abschnitt B-12 des Verfüll-Leitfadens durchzuführen. Auszugsweise werden die wichtigsten Punkte wie folgt aufgeführt:

3.3.23.1 Vom Betreiber ist ein Fremdüberwacher zu beauftragen und die Adresse dem Landratsamt Kitzingen bekannt zu geben. Die Fremdüberwachung muss personell und organisatorisch von der Eigenüberwachung getrennt sein. Spätestens nach fünf Jahren ist mindestens eine Fremdüberwachung einschließlich der Untersuchung des Verfüllkörpers nach Anlage 16 des Leitfadens durch eine von der bisherigen Fremdüberwachung unabhängige Fremdüberwachung durchzuführen.

3.3.23.2 Die Fremdüberwachung ist von unabhängigen, fachlich qualifizierten Sachverständigen durchzuführen. Die Anforderungen an die Sachverständigen für die Fremdüberwachung sind in Anlage 17 des Leitfadens dargestellt.

Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Kitzingen innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

3.3.23.3 Der Fremdüberwacher hat die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen zu überprüfen und das verfüllte Material zu untersuchen.

Die Fremdüberwachung ist in Abhängigkeit von der jährlichen Verfüllmenge nach folgendem Schema vorzunehmen:

- bis 50.000 m<sup>3</sup>      2 x jährlich
- bis 100.000 m<sup>3</sup>      3 x jährlich
- > 100.000 m<sup>3</sup>      4 x jährlich

Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Die Fremdüberwachung informiert das Landratsamt Kitzingen und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig über die geplante Überwachung, um den Behördenvertretern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

- die Einhaltung der allgemeinen und technischen Anforderungen zu prüfen
- die Handhabung der betriebseigenen Kontrollen sowie die zugehörigen Aufzeichnungen zu überprüfen und zu bewerten
- die Durchführung der Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten
- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 untersuchen zu lassen

- regelmäßige Beprobungen des bereits eingebauten Materials entsprechend Anlage 16 des Leitfadens durchzuführen und nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 untersuchen zu lassen.

3.3.23.4 Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb von acht Wochen nach Überwachung in einem Bericht dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (digital; mailto: [poststelle@wwa-ab.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ab.bayern.de)) zuzuleiten.

Die Berichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

- Name und Anschrift des Verfüllbetriebs
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse
- Bericht über Probenahmen und Untersuchungen am Verfüllmaterial, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Zuordnungswerten
- Bericht über Grundwassermessstellen, Probenahmen und Untersuchungen des Grundwassers, insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen und Bewertungen der Eigenüberwachung zum Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Differenz- bzw. Auslöseschwellenwerten für das Grundwasser
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit.

Werden von der Fremdüberwachung Verstöße gegen Bescheidsauflagen festgestellt oder besteht der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Verfüllung, ist das Landratsamt Kitzingen unverzüglich zu informieren.

### **3.3.24 Rekultivierung**

Die Verfüllung darf maximal bis auf das ursprüngliche Geländenniveau erfolgen.

In Bereichen außerhalb der Bebauung stellt die durchwurzelbare Bodenschicht (Rekultivierungsschicht) den ordnungsgemäßen Abschluss der Verfüllung dar und ist Voraussetzung für die Wiedereingliederung in die Landschaft. Die Rekultivierungsschicht muss alle natürlichen Bodenfunktionen erfüllen können und darf nur mit hierfür zulässigem Material hergestellt werden. Die übrigen für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht einschlägigen Anforderungen aus § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ist in Abhängigkeit von der Folgenutzung mit dem Naturschutz abzustimmen.

### **3.4. Sonstiges**

Spätestens ein Jahr nach Bescheiderlass und dann jährlich wiederkehrend sind Bestandspläne (Lagepläne, Schnitte) über den jeweils aktuellen Abbau-/Verfüllstand dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, eine ausreichende Deckungsvorsorge in Form einer Sicherheitsleistung als Bankbürgschaft, Grundschuldbestellung oder Versicherung festzulegen, um die Ausführung aller nach dem Bescheid erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Beurteilung der Vorhaben beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung, auch Fragen der Standsicherheit, des Unfall- und Arbeitsschutzes u. ä. wurden nicht geprüft.

Wir bitten um Übersendung eines Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Diana Link